

2014**Ausgegeben zu Bonn am 10. Juni 2014****Nr. 14**

Tag	Inhalt	Seite
20. 3. 2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe	378
3. 4. 2014	Bekanntmachung des deutsch-usbekischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	383
3. 4. 2014	Bekanntmachung des deutsch-laotischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	385
8. 4. 2014	Bekanntmachung des deutsch-bosnisch-herzegowinischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	387
10. 4. 2014	Bekanntmachung der deutsch-indischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit	389
15. 4. 2014	Bekanntmachung zum Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen	391
23. 4. 2014	Bekanntmachung zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf	397
24. 4. 2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderung vom 3. Dezember 1999 des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen	398
30. 4. 2014	Bekanntmachung des deutsch-palästinensischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit . . .	398
30. 4. 2014	Bekanntmachung der Vereinbarung über die Änderung des deutsch-britischen Abkommens vom 9. Mai 2003 über den gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen	400
30. 4. 2014	Bekanntmachung zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau . . .	402
8. 5. 2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des VN-Waffenübereinkommens	403
8. 5. 2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls II (in der geänderten Fassung) zu dem VN-Waffenübereinkommen	403
8. 5. 2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls IV zu dem VN-Waffenübereinkommen . . .	404
13. 5. 2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls V zu dem VN-Waffenübereinkommen . . .	404
13. 5. 2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen	405
13. 5. 2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen	405
16. 5. 2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderung von Artikel 1 des VN-Waffenübereinkommens	406
16. 5. 2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1992 zur Änderung des Internationalen Übereinkommens von 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden	406
21. 5. 2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen	407
21. 5. 2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Rechte des Kindes	408

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame,
unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe**

Vom 20. März 2014

I.

Das Übereinkommen vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (BGBl. 1990 II S. 246, 247) ist nach seinem Artikel 27 Absatz 2 für

Dominikanische Republik	am	23. Februar 2012
El Salvador	am	17. Juli 1996
Guinea Bissau*	am	24. Oktober 2013
nach Maßgabe einer Erklärung zu den Artikeln 21 und 22		
Irak	am	6. August 2011
Laos*	am	26. Oktober 2012
nach Maßgabe der unter IV. abgedruckten Vorbehalte zu den Artikeln 20 und 30 sowie einer Erklärung zu den Artikeln 1 und 8		
Nauru	am	26. Oktober 2012
Pakistan*	am	23. Juli 2010
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Vorbehalte zu den Artikeln 3, 4, 6, 8, 12, 13, 16, 28 und 30.		
Die Vorbehalte zu den Artikeln 3, 4, 6, 12, 13 und 16 wurden am 20. September 2011 zurückgezogen.		
San Marino	am	27. Dezember 2006
Thailand*	am	1. November 2007
nach Maßgabe eines Vorbehalts zu Artikel 30 und einer Erklärung zu den Artikeln 1, 4 und 5		
Vanuatu	am	11. August 2011
Vereinigte Arabische Emirate*	am	18. August 2012
nach Maßgabe der unter III. abgedruckten Vorbehalte zu den Artikeln 20 und 30 sowie einer Erklärung zu Artikel 1		

in Kraft getreten.

II.

Pakistan hat bei Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde am 23. Juni 2010 folgende Vorbehalte angebracht:

(Übersetzung)

„Artikel 3

„Die Regierung der Islamischen Republik Pakistan erklärt, dass Artikel 3 so angewendet wird, dass er im Einklang mit ihren Gesetzen in Bezug auf Auslieferung und Ausländer steht.“

Artikel 8

„Die Regierung der Islamischen Republik Pakistan erklärt, dass sie nach Artikel 8 Absatz 2 des Übereinkommens das Übereinkommen nicht als Rechtsgrundlage für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Auslieferung mit anderen Vertragsstaaten ansieht.“

Artikel 4, 6, 12, 13 und 16

„Die Regierung der Islamischen Republik Pakistan erklärt, dass diese Artikel angewendet werden, soweit sie nicht im Widerspruch zur Verfassung von Pakistan und zur Scharia stehen.“

Artikel 28

„Nach Artikel 28 Absatz 1 des Übereinkommens erklärt die Regierung der Islamischen Republik Pakistan hiermit, dass sie die in Artikel 20 vorgesehene Zuständigkeit des Ausschusses nicht anerkennt.“

Artikel 30

„Die Regierung der Islamischen Republik Pakistan betrachtet sich durch Artikel 30 Absatz 1 des Übereinkommens nicht als gebunden.“

Die Bundesrepublik Deutschland hat am 28. Juni 2011 folgenden Einspruch gegen die Vorbehalte Pakistans erhoben:

(Übersetzung)

“The Government of the Federal Republic of Germany has carefully examined the reservations made by the Islamic Republic of Pakistan on 23 June 2010 to Articles 3, 4, 6, 12, 13 and 16 of the Convention Against Torture and other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment.

The Government of the Federal Republic of Germany is of the opinion that these reservations subject the application of Articles 3, 4, 6, 12, 13 and 16, all of which are core provisions of the Convention, to a system of domestic norms without specifying the contents thereof, leaving it uncertain to which extent the Islamic Republic of Pakistan accepts to be bound by the obligations under the Convention and raising serious doubts as to its commitment to fulfil its obligations under the Convention. The reservations therefore are considered incompatible with the object and purpose of the Convention and consequently impermissible under Art. 19 c of the Vienna Convention on the Law of Treaties.

The Government of the Federal Republic of Germany therefore objects to the above-mentioned reservations as being incompatible with the object and purpose of the Convention. This objection shall not preclude the entry into force of the Convention between the Federal Republic of Germany and the Islamic Republic of Pakistan.”

„Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat die von der Islamischen Republik Pakistan am 23. Juni 2010 zu den Artikeln 3, 4, 6, 12, 13 und 16 des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe angebrachten Vorbehalte sorgfältig geprüft.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ist der Auffassung, dass diese Vorbehalte die Anwendung der Artikel 3, 4, 6, 12, 13 und 16, bei denen es sich ausnahmslos um zentrale Bestimmungen des Übereinkommens handelt, einem System innerstaatlicher Normen unterwerfen, ohne deren Inhalt genauer zu bezeichnen, und somit nicht deutlich machen, in welchem Umfang die Islamische Republik Pakistan zustimmt, durch die Verpflichtungen aus dem Übereinkommen gebunden zu sein, und ernsthafte Zweifel an ihrem Willen weckt, ihre Verpflichtungen aus dem Übereinkommen zu erfüllen. Die Vorbehalte werden daher als mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar und folglich als nach Artikel 19 Buchstabe c des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge nicht zulässig betrachtet.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erhebt daher Einspruch gegen die genannten Vorbehalte, da sie mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar sind. Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Islamischen Republik Pakistan nicht aus.“

Folgende weitere Staaten haben gegen die von Pakistan angebrachten Vorbehalte Einspruch* erhoben:

Australien	am 28. Juni 2011
Belgien	am 28. Juni 2011
Dänemark	am 28. Juni 2011
Finnland	am 28. Juni 2011
Frankreich	am 27. Juni 2011
Griechenland	am 22. Juni 2011
Irland	am 23. Juni 2011
Italien	am 28. Juni 2011
Kanada	am 27. Juni 2011
Lettland	am 29. Juni 2011
Niederlande	am 30. Juni 2011

Norwegen	am 29. Juni 2011
Österreich	am 24. Juni 2011
Polen	am 3. Juni 2011
Portugal	am 28. Juni 2011
Schweden	am 22. Juni 2011
Schweiz	am 28. Juni 2011
Slowakei	am 23. Juni 2011
Spanien	am 28. Juni 2011
Tschechische Republik	am 20. Juni 2011
Ungarn	am 28. Juni 2011
Vereinigte Staaten	am 29. Juni 2011
Vereinigtes Königreich	am 28. Juni 2011.

III.

Die Vereinigten Arabischen Emirate haben bei der Hinterlegung ihrer Beitrittsurkunde am 19. Juli 2012 folgende Vorbehalte angebracht:

(Übersetzung)

“In accordance with paragraph 1 of article 28 of the Convention, the United Arab Emirates declares that it does not recognize the competence of the Committee against Torture referred to in article 20 of the Convention.

In accordance with paragraph 2 of article 30 of the Convention, the United Arab Emirates does not consider itself bound by paragraph 1 of article 30 relating to arbitration in this Convention.”

„Nach Artikel 28 Absatz 1 des Übereinkommens erklären die Vereinigten Arabischen Emirate, dass sie die in Artikel 20 des Übereinkommens genannte Zuständigkeit des Ausschusses gegen Folter nicht anerkennen.

Nach Artikel 30 Absatz 2 des Übereinkommens betrachten sich die Vereinigten Arabischen Emirate durch Artikel 30 Absatz 1 betreffend das Schiedsverfahren in diesem Übereinkommen nicht als gebunden.“

Daneben haben die Vereinigten Arabischen Emirate folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

“The United Arab Emirates also confirms that the lawful sanctions applicable under national law, or pain or suffering arising from or associated with or incidental to these lawful sanctions, do not fall under the concept of “torture” defined in article 1 of this Convention or under the concept of cruel, inhuman or degrading treatment or punishment mentioned in this Convention.”

„Die Vereinigten Arabischen Emirate bestätigen ferner, dass die nach innerstaatlichem Recht anwendbaren gesetzlich zulässigen Sanktionen beziehungsweise Schmerzen oder Leiden, die sich aus diesen gesetzlich zulässigen Sanktionen ergeben, mit ihnen einhergehen oder mit ihnen verbunden sind, nicht unter den Begriff ‚Folter‘ im Sinne des Artikels 1 des Übereinkommens oder unter den in dem Übereinkommen genannten Begriff der grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe fallen.“

Gegen diese Erklärung hat Deutschland am 22. Juli 2013 folgenden Einspruch erhoben:

„Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat die von den Vereinigten Arabischen Emiraten bei Beitritt zum Übereinkommen vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe abgegebene Erklärung sorgfältig geprüft.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ist der Auffassung, dass es sich bei dieser Erklärung ungeachtet ihrer Bezeichnung um einen Vorbehalt handelt, mit dem der Anwendungsbereich des Übereinkommens eingeschränkt werden soll. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ist auch der Auffassung, dass ein Vorbehalt, der die Anwendung des Übereinkommens nationalen Gesetzen über zulässige Sanktionen unterwirft, von allgemeiner und unbestimmter Natur ist und Zweifel an dem Umfang der Bereitschaft aufwirft, die Verpflichtungen aus dem Übereinkommen zu erfüllen. Nach Auffassung der Re-

gierung der Bundesrepublik Deutschland ist ein solcher Vorbehalt mit dem Sinn und Zweck des Übereinkommens unvereinbar.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt daher Einspruch gegen diesen Vorbehalt ein, den sie für unzulässig hält.

Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Arabischen Emiraten nicht aus.“

Folgende weitere Staaten haben ebenfalls gegen die von den Vereinigten Arabischen Emiraten angebrachten Vorbehalte Einspruch* erhoben:

Belgien	am	23. Juli 2013
Finnland	am	22. Juli 2013
Irland	am	18. Juli 2013
Niederlande	am	16. Juli 2013
Norwegen	am	24. Juli 2013
Österreich	am	31. Januar 2013
Polen	am	17. Juli 2013
Portugal	am	19. Juli 2013
Rumänien	am	2. Juli 2013
Schweden	am	7. März 2013
Schweiz	am	1. Juli 2013
Tschechische Republik	am	15. Juli 2013.

IV.

Laos hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 26. September 2012 folgende Vorbehalte angebracht:

(Übersetzung)

“The Government of the Lao People’s Democratic Republic, pursuant to Article 28 of the Convention, does not recognize the competence of the Committee against Torture under Article 20.

The Government of the Lao People’s Democratic Republic does not consider itself bound by the provisions of Article 30, paragraph 1, to refer any dispute concerning the interpretation and application of the Convention to the International Court of Justice.”

„Die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Laos erkennt nach Artikel 28 des Übereinkommens die in Artikel 20 vorgesehene Zuständigkeit des Ausschusses gegen Folter nicht an.

Die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Laos betrachtet sich durch Artikel 30 Absatz 1 nicht als gebunden, eine Streitigkeit über die Auslegung oder Anwendung des Übereinkommens dem Internationalen Gerichtshof zu unterbreiten.“

Daneben hat Laos folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

“It is the understanding of the Government of the Lao People’s Democratic Republic that the term ‘torture’ in Article 1, paragraph 1, of the Convention means torture as defined in both national law and international law.

The Government of the Lao People’s Democratic Republic declares that, pursuant to Article 8, paragraph 2 of the Convention it makes extradition conditional on the existence of a treaty. Therefore, it does not consider the Convention as the legal basis for extradition in respect of the offences set forth therein. It further declares that bilateral agreements will be the basis for extradition as between the Lao People’s Democratic Republic and other States Parties in respect of any offences.”

„Nach Auffassung der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Laos bezeichnet der Ausdruck ‚Folter‘ in Artikel 1 Absatz 1 des Übereinkommens Folter im Sinne des innerstaatlichen Rechtes und des Völkerrechtes.

Die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Laos erklärt, dass sie nach Artikel 8 Absatz 2 des Übereinkommens die Auslieferung vom Bestehen eines Vertrags abhängig macht. Deshalb betrachtet sie das Übereinkommen nicht als Rechtsgrundlage für die Auslieferung in Bezug auf die darin aufgeführten Straftaten. Sie erklärt ferner, dass für Auslieferungen zwischen der Demokratischen Volksrepublik Laos und anderen Vertragsstaaten in Bezug auf Straftaten jeder Art zweiseitige Abkommen die Grundlage sein werden.“

Gegen diese Erklärung hat Deutschland am 25. September 2013 folgenden Einspruch erhoben:

(Übersetzung)

“The Government of the Federal Republic of Germany has carefully examined the declaration made by the Lao People’s Democratic Republic upon its ratification of the Convention against Torture and other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment of 10 December 1984 with respect to Article 1, paragraph 1, thereof.

The Government of the Federal Republic of Germany considers that the declaration, notwithstanding its designation, amounts to a reservation which is meant to limit the scope of application of the Convention. A reservation which makes the application of the Convention conditional on a definition contained in national laws is of a general and indeterminate nature and raises doubts as to the extent of the State’s commitment to fulfil its obligations under the Convention. In the opinion of the Government of the Federal Republic of Germany such a reservation is incompatible with the object and purpose of the Convention.

The Government of the Federal Republic of Germany therefore objects to this reservation as being impermissible.

This objection shall not preclude the entry into force of the Convention between the Federal Republic of Germany and the Lao People’s Democratic Republic.”

„Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat die von der Demokratischen Volksrepublik Laos bei der Ratifikation des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe zu Artikel 1 Absatz 1 abgegebene Erklärung sorgfältig geprüft.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ist der Auffassung, dass die Erklärung ungeachtet ihrer Bezeichnung einem Vorbehalt gleichkommt, der darauf abzielt, den Geltungsbereich des Übereinkommens einzuschränken. Ein Vorbehalt, der die Anwendung des Übereinkommens von einer im innerstaatlichen Recht enthaltenen Begriffsbestimmung abhängig macht, ist allgemeiner und unbestimmter Art und weckt Zweifel daran, inwieweit der Staat gewillt ist, seine Verpflichtungen aus dem Übereinkommen zu erfüllen. Nach Auffassung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland ist ein solcher Vorbehalt mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erhebt daher Einspruch gegen diesen Vorbehalt, da er unzulässig ist.

Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Demokratischen Volksrepublik Laos nicht aus.“

Folgende weitere Staaten haben ebenfalls gegen die von Laos angebrachten Vorbehalte Einspruch* erhoben:

Finnland	am 20. September 2013
Griechenland	am 23. September 2013
Irland	am 18. September 2013
Italien	am 23. September 2013
Lettland	am 26. September 2013
Niederlande	am 19. September 2013
Norwegen	am 7. Oktober 2013
Österreich	am 23. September 2013
Portugal	am 13. September 2013
Schweden	am 23. September 2013
Tschechische Republik	am 25. September 2013
Vereinigtes Königreich	am 24. September 2013.

V.

Katar* hat am 14. März 2012 seinen anlässlich der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde angebrachten Vorbehalt (vgl. die Bekanntmachung vom 24. September 2001, BGBl. II S. 1103) teilweise zurückgezogen.

VI.

Moldau* hat am 2. September 2011 Erklärungen zu den Artikeln 21 und 22 abgegeben (vgl. die Bekanntmachung vom 21. Februar 1996, BGBl. II S. 355).

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 27. Januar 2009 (BGBl. II S. 192).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar.

Berlin, den 20. März 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
des deutsch-usbekischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 3. April 2014

Das in Taschkent am 18. September 2012 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Usbekistan über Finanzielle Zusammenarbeit 2011 – 2012 ist nach seinem Artikel 6

am 18. September 2012

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 3. April 2014

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Marion Urban

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Usbekistan über Finanzielle Zusammenarbeit 2011 – 2012

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Usbekistan –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Usbekistan,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Usbekistan beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Verhandlungen über die Entwicklungszusammenarbeit zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Usbekistan am 9. und 10. Juni 2011 in Taschkent –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Usbekistan oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) folgende Beträge zu erhalten:

1. Darlehen von bis zu 2 Millionen Euro für das Vorhaben „Modernisierung von medizinischen Multiprofil-Zentren der Gebietsebene in der Republik Karakalpakstan und den Verwaltungsgebieten Andishan, Bucharra und Navoi“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieses Vorhabens festgestellt worden ist;
2. Finanzierungsbeiträge von bis zu 1 Million Euro für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung für das unter Nummer 1 genannte Vorhaben;
3. Finanzierungsbeiträge von bis zu 7 Millionen Euro für das unter Nummer 1 genannte Vorhaben, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, dass es als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für kleine nichtstaatliche Unternehmen oder als selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Erhöhung des Lebensstandards oder als Maßnahme, die zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung der Frau dient, die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt.

(2) Kann bei dem in Absatz 1 Nummer 3 bezeichneten Vorhaben die dort genannte Bestätigung nicht erfolgen, so ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung

der Republik Usbekistan, von der KfW für dieses Vorhaben bis zur Höhe des vorgesehenen Finanzierungsbeitrags ein Darlehen zu erhalten.

(3) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Usbekistan durch andere Vorhaben ersetzt werden. Wird das in Absatz 1 Nummer 3 bezeichnete Vorhaben durch ein Vorhaben ersetzt, das als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für kleine nichtstaatliche Unternehmen oder als selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Erhöhung des Lebensstandards oder als Maßnahme, die zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung der Frau dient, die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt, so kann ein Finanzierungsbeitrag, anderenfalls ein Darlehen gewährt werden.

(4) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Usbekistan zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(5) Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen nach Absatz 1 Nummer 2 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Darlehen und der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens- und Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2019.

(3) Die Regierung der Republik Usbekistan, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der KfW alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

(4) Die Regierung der Republik Usbekistan, soweit sie nicht Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

(1) Die Regierung der Republik Usbekistan stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in der Republik Usbekistan erhoben werden.

(2) Die Regierung der Republik Usbekistan befreit Waren (Arbeiten, Dienstleistungen), die im Rahmen der Umsetzung dieses Abkommens eingeführt werden, von Zollgebühren, ausgenommen Gebühren für die Zollabfertigung, die unmittelbar durch Projektträger auf usbekischer Seite getragen werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Usbekistan überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und

Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Im Zusammenhang mit der Umsetzung oder Auslegung der Bestimmungen dieses Abkommens auftretende Fragen werden durch gemeinsame Konsultationen und Verhandlungen geklärt.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Taschkent am 18. September 2012 in zwei Urschriften, jede in deutscher und russischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Dr. Aristide Emil Fenster

Für die Regierung der Republik Usbekistan

Shavkat Tulyaganov

Bekanntmachung des deutsch-laotischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 3. April 2014

Das in Vientiane am 19. Februar 2013 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Laos über Finanzielle Zusammenarbeit 2012 ist nach seinem Artikel 5

am 19. Februar 2013

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 3. April 2014

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Andreas Pfeil

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Laos über Finanzielle Zusammenarbeit 2012

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Laos –

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Demokratischen Volksrepublik Laos,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Demokratischen Volksrepublik Laos beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 10. Mai 2012 sowie die Zusage der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland (Verbalnote Nr. 127/2011 vom 21. Dezember 2011) –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Laos, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Finanzierungsbeiträge in Höhe von insgesamt 26 500 000 Euro (in Worten: sechsundzwanzig Millionen fünfhunderttausend Euro) zu erhalten:

Für die Vorhaben

- a) „Berufliche Bildung, Phase IV“ bis zu 5 000 000 Euro (in Worten: fünf Millionen Euro),
- b) „Ländliche Infrastruktur Laos, Phase V“ bis zu 6 000 000 Euro (in Worten: sechs Millionen Euro),
- c) „Integrierter Biodiversitätsschutz in Nationalparks und Korridoren“ bis zu 9 500 000 Euro (in Worten: neun Millionen fünfhunderttausend Euro),

- d) „Nachhaltiger Waldschutz“ bis zu 6 000 000 Euro (in Worten: sechs Millionen Euro),

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben festgestellt worden ist.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Laos durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Laos zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen. Alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Abkommens sind durch einen Dialog der beiden Seiten auf der Grundlage freundschaftlicher Beziehungen beizulegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für die Beträge in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) bis c) endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2020. Für den Betrag in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2019.

(3) Die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Laos, soweit sie nicht selbst Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Laos stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Verträge in der Demokratischen Volksrepublik Laos erhoben werden.

ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 4

Die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Laos überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Vientiane am 19. Februar 2013 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

M. Zinn

Für die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Laos

Somchith Inthamith

**Bekanntmachung
des deutsch-bosnisch-herzegowinischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 8. April 2014

Das in Sarajewo am 25. September 2013 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerrat von Bosnien und Herzegowina über Finanzielle Zusammenarbeit 2011 ist nach seinem Artikel 5

am 14. März 2014

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 8. April 2014

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Annette Seidel

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerrat von Bosnien und Herzegowina über Finanzielle Zusammenarbeit 2011

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
der Ministerrat von Bosnien und Herzegowina –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Bosnien und Herzegowina,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Bosnien und Herzegowina beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen zwischen einer Delegation der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, einer Delegation des Ministerrats von Bosnien und Herzegowina sowie einer Delegation der Föderation von Bosnien und Herzegowina, der Republika Srpska und des Distrikts Brčko vom 23. November 2011 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es dem Ministerrat von Bosnien und Herzegowina oder einem anderen von beiden Vertragsparteien gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmer, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Frankfurt am Main, vergünstigte Darlehen, die im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt werden, von insgesamt bis zu 74 000 000 Euro (in Worten: Vierundsiebzig Millionen Euro) für die Vorhaben

1. „Programm zur Entwicklung der Wasserkraft (u. a. Wasserkraftwerk Janjici)“ in Höhe von bis zu 50 000 000 Euro (in Worten: Fünfzig Millionen Euro) sowie
2. „Wasserver- und Abwasserentsorgung in Bosnien und Herzegowina III“ in Höhe von bis zu 24 000 000 Euro (in Worten: Vierundzwanzig Millionen Euro)

zu erhalten, wenn nach Prüfung die entwicklungspolitische Förderungswürdigkeit der Vorhaben festgestellt worden ist und die gute Kreditwürdigkeit von Bosnien und Herzegowina weiterhin

gegeben ist und der Ministerrat von Bosnien und Herzegowina eine Staatsgarantie gewährt, sofern er nicht selbst Kreditnehmer wird. Die Vorhaben können nicht durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es dem Ministerrat von Bosnien und Herzegowina zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Darlehen zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehensverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2019.

(3) Der Ministerrat von Bosnien und Herzegowina, soweit er nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der KfW alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Bosnien und Herzegowina stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in Bosnien und Herzegowina erhoben werden. Für Lieferungen und Leistungen im Rahmen von Vorhaben der Finanziellen Zusammenarbeit werden keine Steuern und Einfuhrzölle erhoben.

Artikel 4

Der Ministerrat von Bosnien und Herzegowina überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den

Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem der Ministerrat von Bosnien und Herzegowina der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

Geschehen zu Sarajewo am 25. September 2013 in zwei Urschriften, jede in deutscher, bosnischer, kroatischer, serbischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen, bosnischen, kroatischen und serbischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Ulrike Knotz

Für den Ministerrat von Bosnien und Herzegowina

Nikola Špirić

Bekanntmachung der deutsch-indischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 10. April 2014

Die Vereinbarung in der Form eines Notenwechsels vom 13. Dezember 2013/19. Dezember 2013 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indien über Finanzielle Zusammenarbeit (Vorhaben: „Klimafreundliche Urbane Mobilität“ („Climate-Friendly Urban Mobility“)) ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 19. Dezember 2013

in Kraft getreten; die deutsche einleitende Note wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 10. April 2014

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Peter Failer

Embassy
of the Federal Republic of Germany
New Delhi

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

New Delhi, den 13. Dezember 2013

Herr Staatssekretär,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 22. und 23. Juli 2013 folgende Vereinbarung vorzuschlagen:

1. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Indien oder einem anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmer für das Vorhaben „Klimafreundliche Urbane Mobilität“ („Climate-Friendly Urban Mobility“) ein vergünstigtes Darlehen der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, von bis zu 200 000 000 Euro (in Worten: zweihundert Millionen Euro) zu erhalten, wenn nach Prüfung die entwicklungspolitische Förderungswürdigkeit des Vorhabens festgestellt ist und die gute Kreditwürdigkeit der Republik Indien weiterhin gegeben ist und die Regierung der Republik Indien eine Staatsgarantie gewährt, sofern sie nicht selbst Kreditnehmer wird.
2. Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Indien zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des unter Nummer 1 genannten Vorhabens oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des unter Nummer 1 genannten Vorhabens von der KfW zu erhalten, findet diese Vereinbarung ebenfalls Anwendung.
3. Die Verwendung des unter Nummer 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der KfW und den Empfängern des Darlehens zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.
4. Die Zusage des unter Nummer 1 genannten Betrages entfällt, soweit nicht innerhalb von sieben Jahren nach dem Zusagejahr der entsprechende Darlehensvertrag geschlossen wurde. Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2020.
5. Die Regierung der Republik Indien, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, wird gegenüber der KfW alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers aufgrund des nach Nummer 3 zu schließenden Vertrages garantieren.
6. Die Regierung der Republik Indien, soweit sie nicht selbst Empfängerin der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund des nach Nummer 3 zu schließenden Vertrages entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.
7. Die Regierung der Republik Indien ist damit einverstanden, dass die KfW keine Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben zu zahlen hat, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung des unter Nummer 3 erwähnten Vertrages in der Republik Indien erhoben werden.
8. Die Regierung der Republik Indien überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.
9. Diese Vereinbarung wird in deutscher und englischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die Regierung der Republik Indien mit den unter den Nummern 1 bis 9 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote eine Vereinbarung zwischen unseren Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Staatssekretär, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Michael Steiner

Herrn Dr. Arvind Mayaram
Staatssekretär für wirtschaftliche Angelegenheiten
Finanzministerium
Regierung der Republik Indien
Neu Delhi

Bekanntmachung zum Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen

Vom 15. April 2014

I.

Zum Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 (BGBl. 1994 II S. 1798, 1799; 1997 II S. 1402) hat die Bundesrepublik Deutschland am 21. Oktober 2013 gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen als Verwahrer folgenden Einspruch gegen die am 24. September 2012 abgegebene Erklärung Ecuadors (vgl. die Bekanntmachung vom 28. November 2012, BGBl. II S. 1564) eingelegt:

(Übersetzung)

“The Federal Republic of Germany would like to point out that under Articles 309 and 310 of the United Nations Convention on the Law of the Sea, the formulation of reservations or exceptions to the Convention is prohibited, and that the Republic of Ecuador is not permitted to exclude or modify the legal effect of the provisions of the Convention in their application to the Republic of Ecuador.

The Federal Republic of Germany is of the view that the declaration made by the Republic of Ecuador is unclear in important respects and in substance may constitute a reservation that excludes or modifies the legal effects of the provisions of the Convention in their application to the Republic of Ecuador, in particular with regard to freedom of navigation, the establishment of maritime zones and the exercise of jurisdiction and sovereign rights within them.

The Federal Republic of Germany therefore objects to the declaration to the extent that any part of it constitutes a reservation not otherwise permitted by the Convention or purports to exclude or modify the legal effects of the provisions of the Convention in their application to the Republic of Ecuador.

This objection shall not preclude the entry into force of the Convention between the Federal Republic of Germany and the Republic of Ecuador.”

„Die Bundesrepublik Deutschland möchte darauf hinweisen, dass nach den Artikeln 309 und 310 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen das Anbringen von Vorbehalten oder das Geltendmachen von Ausnahmen zu dem Übereinkommen verboten ist und dass es der Republik Ecuador nicht gestattet ist, die Rechtswirkung der Bestimmungen des Übereinkommens in ihrer Anwendung auf die Republik Ecuador auszuschließen oder zu ändern.

Die Bundesrepublik Deutschland ist der Auffassung, dass die von der Republik Ecuador abgegebene Erklärung in wichtigen Aspekten unklar ist und ihrem Inhalt nach möglicherweise einen Vorbehalt darstellt, der die Rechtswirkung der Bestimmungen des Übereinkommens in ihrer Anwendung auf die Republik Ecuador ausschließt oder ändert, insbesondere hinsichtlich der Freiheit der Schifffahrt, der Festlegung von Meereszonen und der Ausübung von Hoheitsbefugnissen und souveränen Rechten innerhalb dieser Meereszonen.

Die Bundesrepublik Deutschland erhebt daher Einspruch gegen die Erklärung, soweit ein Teil davon einen Vorbehalt darstellt, der nach dem Übereinkommen ansonsten nicht zulässig ist oder darauf abzielt, die Rechtswirkung der Bestimmungen des Übereinkommens in ihrer Anwendung auf die Republik Ecuador auszuschließen oder zu ändern.

Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ecuador nicht aus.“

Weiterhin haben Einspruch gegen die Erklärung Ecuadors eingelegt:

Belgien*	am 22. Oktober 2013
Europäische Union*	am 23. Oktober 2013
Finnland*	am 23. Oktober 2013
Griechenland*	am 23. Oktober 2013
Italien*	am 23. Oktober 2013
Lettland*	am 21. Oktober 2013.

Die Erklärung Ecuadors vom 24. September 2012 hatte folgenden Wortlaut:

(Übersetzung)

„I. The Ecuadorian State, pursuant to article 4 of the Constitution of the Republic, which provides that 'the territory of Ecuador constitutes a single geographical and historical unit with natural, social and cultural dimensions, the legacy of our forebears and ancestral peoples. This territory includes the continental and maritime space, the adjacent islands, the territorial sea, the Galapagos Archipelago, the soil, the continental shelf, the subsoil and the superjacent continental, island and maritime space. Its boundaries are those established in the treaties in force', confirms the full validity of the Declaration of Santiago on the Maritime Zone, signed in Santiago, Chile, on 18 August 1952, by means of which Chile, Ecuador and Peru declared '... as a norm of their international maritime policy, the exclusive sovereignty and jurisdiction that each of them possesses in respect of the sea adjacent to the coasts of their respective countries, up to a minimum distance of 200 nautical miles from those coasts...' in order '... to ensure that their peoples have the necessary livelihood conditions and to provide them with the means for their economic development ...';

II. The Ecuadorian State, in accordance with the provisions of the Convention, exercises sovereignty and jurisdiction over the 200 nautical miles that comprise the following maritime spaces:

1. Internal waters, which are the waters on the landward side of the baselines;
2. The territorial sea, which extends from the baselines to a limit not exceeding 12 nautical miles;
3. The exclusive economic zone, which is an area that extends for 188 nautical miles from the outer limits of the territorial sea; and,
4. The continental shelf;

III. Ecuador shall exercise its sovereign jurisdiction and competence, without limitation or restriction of any type, in the internal waters and the 12 nautical miles of the territorial sea, measured from the baselines. It guarantees the right of coastal and non-

„I. Im Einklang mit Artikel 4 der ecuadorianischen Verfassung, der besagt, dass das Hoheitsgebiet Ecuadors eine einzige geografische und historische Einheit mit einer natürlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Dimension sowie das Vermächtnis seiner Vorfahren und bereits früher dort lebenden Völker darstellt, zu dem die Festlands- und Seegebiete, die angrenzenden Inseln, das Küstenmeer, die Galapagosinseln, der Boden, der Festlandssockel, der Meeresuntergrund und die darüber liegenden Festlands-, Insel- und Seegebiete in den durch die geltenden Verträge festgelegten Grenzen gehören, bekräftigt Ecuador die volle und uneingeschränkte Gültigkeit der am 18. August 1952 in Santiago, Chile, unterzeichneten Erklärung von Santiago über die Meereszone, in welcher Chile, Ecuador und Peru die ausschließliche Souveränität und ausschließlichen Hoheitsbefugnisse, die jeder von ihnen über das in Bezug auf das an die Küsten ihrer Staaten angrenzende Meer bis zu einem Mindestabstand von 200 Seemeilen von diesen Küsten ausübt, zur Norm ihrer internationalen Meerespolitik erklärt haben, um zu gewährleisten, dass ihre Völker über die erforderlichen Lebensgrundlagen verfügen, und ihnen die Mittel für ihre wirtschaftliche Entwicklung zur Verfügung zu stellen ...

II. Ecuador übt in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen die Souveränität und die Hoheitsbefugnisse über die 200 Seemeilen aus, die folgende Seegebiete einschließen:

1. innere Gewässer, welche die landwärts der Basislinie gelegenen Gewässer sind;
2. das Küstenmeer, das sich nicht weiter als 12 Seemeilen von der Basislinie erstreckt;
3. die ausschließliche Wirtschaftszone, die ein Gebiet ist, das sich 188 Seemeilen von der seewärtigen Grenze des Küstenmeeres erstreckt, und
4. den Festlandssockel.

III. Ecuador übt seine souveränen Hoheitsbefugnisse und seine souveräne Zuständigkeit ohne jegliche Begrenzung oder Einschränkung in den inneren Gewässern und innerhalb der 12 Seemeilen des Küstenmeers von den Basislinien aus gemes-

coastal countries to continuous and expeditious innocent passage of their ships, with the obligation that they comply with the provisions of the Ecuadorian State, and provided that such passage is not prejudicial to the peace, good order or security of the State;

IV. In the exclusive economic zone, the Republic of Ecuador shall have the following rights and obligations:

1. Exclusive sovereignty for the purpose of exploring and exploiting, conserving and managing the natural resources, whether living or non-living, of the waters superjacent to the seabed and of the seabed and its subsoil;

2. Exclusive sovereignty for the purposes of the economic exploitation and exploration of the zone, such as the production of energy from the water, marine currents and winds;

3. Exercise of the exclusive right to authorize, regulate and undertake the construction, operation and use of all types of artificial islands, installations and structures within the 200 miles of its maritime territory, including the continental shelf;

4. The other rights and duties laid down in the Convention;

5. All other States, whether coastal or land-locked, enjoy the freedoms of navigation, overflight and the laying of submarine cables and pipelines, subject to the provisions of the Convention.

The other States shall observe and comply with the laws, rules and regulations issued by the Ecuadorian State in its capacity as a coastal State;

V. With regard to the continental shelf, the Ecuadorian State exercises exclusive sovereign rights for the purposes of exploring, conserving and exploiting its natural resources, and no one may exploit them without its express consent.

The Ecuadorian State declares that, within the timeframe and the conditions set forth in article 76 of the Convention, it will make use of its right to extend its continental shelf to a distance of 350 nautical miles measured from the baselines of the Galapagos Archipelago;

VI. Ecuador reiterates the full force and validity of Supreme Decree No. 959-A, published on 28 June 1971 in Official Register No. 265 of 13 July 1971, by means of which it established its straight baselines in accordance with international law. It reaffirms that the said lines in the Galapagos Archipelago are determined by the common geological origin of those islands, their historical unity and the fact that they belong to Ecuador, as well as the need to protect and

sen aus. Es gewährt den Küstenstaaten und Nicht-Küstenstaaten das Recht der friedlichen Durchfahrt ihrer Schiffe ohne Unterbrechung und zügig mit der Maßgabe, dass sie die Vorschriften Ecuadors einhalten, und unter der Voraussetzung, dass diese Durchfahrt nicht den Frieden, die Ordnung oder die Sicherheit des Staates beeinträchtigt.

IV. In der ausschließlichen Wirtschaftszone hat die Republik Ecuador folgende Rechte und Pflichten:

1. ausschließliche souveräne Rechte zum Zweck der Erforschung und Ausbeutung, Erhaltung und Bewirtschaftung der lebenden und nicht lebenden natürlichen Ressourcen der Gewässer über dem Meeresboden, des Meeresbodens und seines Untergrunds;

2. ausschließliche souveräne Rechte zum Zweck der wirtschaftlichen Erforschung und Ausbeutung der Zone wie der Energieerzeugung aus Wasser, Meeresströmung und Wind;

3. Ausübung des ausschließlichen Rechts zur Genehmigung, Regelung und Durchführung der Errichtung, des Betriebs und der Nutzung jeglicher Art von künstlichen Inseln, Anlagen und Bauwerken innerhalb der 200 Meilen seines Seegebiets einschließlich des Festlandsockels;

4. andere in dem Übereinkommen vorgesehene Rechte und Pflichten;

5. alle anderen Staaten, ob Küsten- oder Binnenstaaten, genießen vorbehaltlich der diesbezüglichen Bestimmungen des Übereinkommens die Freiheiten der Schifffahrt, des Überflugs und der Verlegung unterseeischer Kabel und Rohrleitungen.

Die anderen Staaten müssen die Gesetze, Regeln und sonstigen Vorschriften einhalten, die Ecuador in seiner Eigenschaft als Küstenstaat erlassen hat.

V. Hinsichtlich des Festlandsockels übt Ecuador die ausschließlichen souveränen Rechte zum Zweck der Erforschung, Erhaltung und Ausbeutung seiner natürlichen Ressourcen aus, die von niemandem ohne seine ausdrückliche Einwilligung ausgebeutet werden dürfen.

Ecuador erklärt, dass es im Rahmen der in Artikel 76 des Übereinkommens festgelegten Zeiträume und Bedingungen von seinem Recht Gebrauch machen wird, seinen Festlandsockel auf eine Entfernung von 350 Seemeilen von den Basislinien der Galapagosinseln aus gemessen auszudehnen.

VI. Ecuador bekräftigt die uneingeschränkte Wirksamkeit und Gültigkeit der am 28. Juni 1971 im Amtsblatt Nr. 265 vom 13. Juli 1971 veröffentlichten Verordnung Nr. 959-A, in der es im Einklang mit dem Völkerrecht die geraden Basislinien festgelegt hat. Es bekräftigt, dass sich diese Linien auf den Galapagosinseln durch den gemeinsamen geologischen Ursprung dieser Inseln, ihre historische Einheit und ihre Zugehörigkeit zu Ecuador bestimmen sowie

preserve their unique ecosystems. The baselines, from which the maritime spaces described in paragraph II of the present Declaration are measured, are as follows:

1. Continental baselines:

(a) The line will start from the point of intersection of the maritime boundary with Colombia with the straight line Punta Manglares (Colombia) – Punta Galera (Ecuador);

(b) From this point, a straight line passing through Punta Galera and meeting the most northerly point of Isla de la Plata;

(c) From this point a straight line to Puntilla de Santa Elena;

(d) A straight line from Puntilla de Santa Elena in the direction of Cabo Blanco (Peru) to the intersection with the geographical parallel that constitutes the maritime boundary with Peru.

2. Insular baselines:

(a) From Islote Darwin, a straight line to the north-eastern tip of Isla Pinta;

(b) A straight line to the most northerly point of Isla Genovesa;

(c) A straight line passing through Punta Valdizan, Isla San Cristobal, and intersecting the northern extension of the straight line joining the south-eastern tip of Isla Española with Punta Pitt, Isla San Cristobal;

(d) A straight line from this intersection to the south-eastern tip of Isla Española;

(e) A straight line to Punta Sur, Isla Santa Maria;

(f) A straight line passing through the south-eastern tip of Isla Santa Isabela, near Punta Essex, and intersecting the southern extension of the line joining the outermost projecting point of the western coast of Isla Fernandina, approximately in its centre, with the western tip of the southern part of Isla Isabela, in the vicinity of Punta Cristobal;

(g) From this point of intersection a line passing through the western tip of the southern part of Isla Isabela, in the vicinity of Punta Cristobal, to the outermost projecting point of the western coast of Isla Fernandina, approximately in its centre;

(h) A straight line to Isla Darwin;

VII. With regard to the delimitation of the maritime spaces adjacent to the continental territory of Ecuador, the State declares that this is determined by the delimitation treaties in force and constituted by the geographical parallels extending from the points where the land boundaries reach the sea;

VIII. It confirms the full validity of the international instruments applicable to the Galapagos Archipelago, by means of which it has been listed as a United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization (UNESCO) Natural Heritage for Human-

durch die Notwendigkeit, diese einzigartigen Ökosysteme zu schützen und zu bewahren. Die Basislinien, von denen aus die unter Nummer II dieser Erklärung angegebenen Seegebiete gemessen werden, sind folgende:

1. Kontinentale Basislinien:

(a) Die Linie beginnt am Schnittpunkt der Meeresgrenze zu Kolumbien und der geraden Linie Punta Manglares (Kolumbien) – Punta Galera (Ecuador);

(b) von diesem Punkt aus geht eine gerade Linie durch Punta Galera und trifft auf den nördlichsten Punkt der Isla de la Plata;

(c) von diesem Punkt aus eine gerade Linie nach Puntilla de Santa Elena;

(d) eine gerade Linie von Puntilla de Santa Elena in Richtung Cabo Blanco (Peru) bis zum Schnittpunkt mit dem geographischen Breitengrad, der die Meeresgrenze zu Peru bildet.

2. Insuläre Basislinien:

(a) von der Isla Darwin eine gerade Linie zur Nordostspitze der Isla Pinta;

(b) eine gerade Linie zur nördlichsten Spitze der Isla Genovesa;

(c) eine gerade Linie durch Punta Valdizan, Isla San Cristobal, die die nördliche Verlängerung der geraden Linie schneidet, die die Südostspitze der Isla Española mit Punta Pitt, Isla San Cristobal, verbindet;

(d) eine gerade Linie von diesem Schnittpunkt zur Südostspitze der Isla Española;

(e) eine gerade Linie nach Punta Sur, Isla Santa Maria;

(f) eine gerade Linie, die durch die Südostspitze der Isla Santa Isabela nahe Punta Essex verläuft und die südliche Verlängerung der Linie schneidet, die den äußersten hervorstehenden Punkt der Westküste der Isla Fernandina etwa in deren Mitte mit der Westspitze des südlichen Teils der Isla Isabela nahe Punta Cristobal verbindet;

(g) von diesem Schnittpunkt aus eine Linie, die durch die Westspitze des südlichen Teils der Isla Isabela in der Nähe von Punta Cristobal bis zum äußersten hervorstehenden Punkt der Westküste der Isla Fernandina etwa in deren Mitte verläuft;

(h) eine gerade Linie zur Isla Darwin.

VII. Ecuador erklärt, dass die Festlegung der Grenzen der an das kontinentale Hoheitsgebiet Ecuadors angrenzenden Seegebiete den geltenden Grenzverträgen und den geographischen Breitengraden folgt, die von den Punkten ausgehen, an denen die Landgrenzen auf das Meer treffen.

VIII. Ecuador bestätigt die uneingeschränkte Gültigkeit der auf die Galapagosinseln anwendbaren internationalen Übereinkünfte, durch welche diese als Stätte des Weltkulturerbes der Menschheit der Organisation der Vereinten Nationen für

ity site and a biosphere reserve of the UNESCO Man and the Biosphere Programme.

The Ecuadorian State therefore exercises full jurisdiction and sovereignty over the Galapagos Marine Reserve, established by the law on the special regime for the conservation and sustainable development of the province of Galapagos, published in Official Register No. 278 of 18 March 1998, as well as over the Particularly Sensitive Sea area and the 'area to be avoided', both established by the International Maritime Organization;

IX. Ecuador declares that the Gulf of Guayaquil is a historic bay, owing to its traditional use and exploitation by the people of Ecuador, as well as the positive influence of the waters of the Guayas river in generating an ecosystem rich in natural resources;

X. The Ecuadorian State declares that it has the exclusive right to regulate uses or activities not expressly provided for in the Convention (residual rights and jurisdiction) that relate to its rights within the 200 nautical miles, as well as any future expansion of the said rights;

XI. It declares that States whose warships, naval auxiliaries, or other vessels or aircraft that, subject to prior notification of and authorization by the Ecuadorian State, may pass through the maritime spaces subject to its sovereignty and jurisdiction, are liable for any damage they cause by polluting the marine environment, pursuant to articles 235 and 236 of the Convention;

XII. In accordance with the relevant provisions of the Convention, when the same or associated fish stocks are found both within the Ecuadorian 200-mile zone and in a maritime area adjacent to the said zone, the States whose nationals fish for those species in the area adjacent to the Ecuadorian zone must agree with the Ecuadorian State the measures necessary to conserve and protect them, as well as to promote their optimum utilization. In the absence of such agreement, Ecuador reserves to itself the exercise of its rights under article 116 and other provisions of the Convention, as well as all other relevant rules of international law;

XIII. The Ecuadorian State, in cases where it is party to a commercial contract in the Area of the seabed, will not submit itself to binding commercial arbitration, as this is prohibited by article 422 of its Constitution. In such cases, it will provide prior express notice of the dispute resolution mechanism to which it will submit, provid-

Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) und als Biosphärenreservat des UNESCO-Programms „Der Mensch und die Biosphäre“ eingestuft wurden.

Ecuador übt somit uneingeschränkte Hoheitsbefugnisse und uneingeschränkte Souveränität über das Meeresschutzgebiet Galapagos aus, das mit dem Gesetz über die Sonderregelung für den Erhalt und die nachhaltige Entwicklung der Provinz Galapagos, veröffentlicht am 18. März 1998 im Amtsblatt Nr. 278, eingerichtet wurde, sowie über das besonders empfindliche Meeresgebiet und das „zu meidende Gebiet“, die beide von der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation geschaffen wurden.

IX. Ecuador erklärt, dass der Golf von Guayaquil aufgrund seiner traditionellen Nutzung und Ausbeutung durch das ecuadorianische Volk sowie des positiven Einflusses, die das Wasser des Flusses Guayas auf die Schaffung eines an natürlichen Ressourcen reichen Ökosystems hat, eine historische Bucht ist.

X. Ecuador erklärt, dass es das ausschließliche Recht hat, Nutzungen oder Tätigkeiten zu regeln, die im Übereinkommen nicht ausdrücklich vorgesehen sind (sonstige Rechte und Hoheitsbefugnisse) und sich auf seine Rechte innerhalb der 200 Seemeilen beziehen, sowie jede künftige Ausweitung der genannten Rechte.

XI. Ecuador erklärt, dass Staaten, deren Kriegsschiffe, Flottenhilfsschiffe oder sonstige Schiffe oder Luftfahrzeuge, die vorbehaltlich vorheriger Benachrichtigung und Genehmigung Ecuadors die Seegebiete durchfahren dürfen, die seiner Souveränität und seinen Hoheitsbefugnissen unterstehen, nach den Artikeln 235 und 236 des Übereinkommens für sämtliche Schäden haften, die sie durch Verschmutzung der Meeresumwelt verursachen.

XII. Kommen derselbe Fischbestand oder Bestände miteinander vergesellschafteter Arten sowohl innerhalb der ecuadorianischen 200-Meilen-Zone als auch in einem seewärts an sie angrenzenden Gebiet vor, so müssen in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens die Staaten, deren Angehörige diese Arten in dem an die ecuadorianische Zone angrenzenden Gebiet befischen, mit Ecuador die zu deren Erhaltung und Schutz sowie zur Förderung ihrer optimalen Nutzung erforderlichen Maßnahmen vereinbaren. In Ermangelung einer solchen Vereinbarung behält Ecuador sich vor, von seinen Rechten nach Artikel 116 und anderen Bestimmungen des Übereinkommens sowie anderen einschlägigen Regeln des Völkerrechts Gebrauch zu machen.

XIII. Ecuador wird sich in Fällen, in denen es Vertragspartei eines handelsrechtlichen Vertrags in Bezug auf das Gebiet des Meeresbodens ist, einem bindenden Handelschiedsverfahren nicht unterwerfen, da Artikel 422 seiner Verfassung dies untersagt. In derartigen Fällen wird es vorher ausdrücklich mitteilen, welchem Verfahren der

ed that this does not involve the transfer of its sovereign jurisdiction.

XIV. In accordance with article 287 of the Convention, Ecuador chooses, for the settlement of disputes concerning the interpretation or application of the Convention:

1. The International Tribunal for the Law of the Sea;
2. The International Court of Justice;
3. A special tribunal constituted in accordance with Annex VIII, for one or more of the categories of disputes relating to fisheries, protection and preservation of the marine environment, marine scientific research and navigation, including pollution from vessels and by dumping;

XV. With regard to article 297, paragraphs 2 and 3 of the Convention, the Government of Ecuador will not accept the submission to the procedures provided for in Part XV, section 2, of disputes relating to the exercise of its rights in relation to scientific research, as well as with respect to the regulation of fisheries within the 200 nautical miles, including its discretionary powers for determining the catch, its harvesting capacity, the allocation of surpluses, if any, and the terms and conditions established in its conservation and management laws and regulations;

XVI. With regard to the provisions of article 297, paragraph 3, subparagraphs (b) (iii) and (c), Ecuador will not accept the validity of any report of the conciliation commission that substitutes its discretion for that of the Ecuadorian State in relation to the use of surplus living resources within its areas of sovereignty and jurisdiction, in application of articles 62, 69 and 70 of the Convention, or whose recommendations entail effects detrimental to Ecuadorian fishing activities;

XVII. In accordance with article 298 of the Convention, Ecuador declares that it does not accept any of the procedures provided for in Part XV, section 2, with respect to the categories of disputes described in paragraph 1, subparagraphs (a), (b) and (c), of the said article 298;

XVIII. The Ecuadorian State declares, in accordance with articles 5 and 416 of the Constitution of the Republic, that its maritime spaces constitute a zone of peace; consequently, no military exercises or manoeuvres of any type, nor any shipping activities that threaten or could threaten peace and security, may be conducted without its express consent.

Furthermore, it hereby declares that prior notification and authorization shall be required for the transit through its maritime

Beilegung von Streitigkeiten es sich unterwerfen wird, vorausgesetzt, dass dies nicht mit einer Übertragung seiner souveränen Hoheitsbefugnisse einhergeht.

XIV. Im Einklang mit Artikel 287 des Übereinkommens wählt Ecuador zur Beilegung von Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung des Übereinkommens:

1. den Internationalen Seegerichtshof;
2. den Internationalen Gerichtshof;
3. ein in Übereinstimmung mit Anlage VIII gebildetes besonderes Schiedsgericht zur Beilegung einer Art oder mehrerer Arten von Streitigkeiten betreffend Fischerei, Schutz und Bewahrung der Meeresumwelt, wissenschaftliche Meeresforschung und Schifffahrt, einschließlich der Verschmutzung durch Schiffe und durch Einbringen.

XV. In Bezug auf Artikel 297 Absätze 2 und 3 des Übereinkommens wird die Regierung von Ecuador nicht zustimmen, dass Streitigkeiten, die die Ausübung seiner Rechte hinsichtlich der wissenschaftlichen Forschung sowie der Regelung der Fischerei innerhalb der 200 Seemeilen betreffen, einschließlich seiner Ermessensbefugnis, die zulässige Fangmenge, seine Fangkapazität, die Zuweisung etwaiger Überschüsse sowie die in seinen Gesetzen und sonstigen Vorschriften über Erhaltung und Bewirtschaftung festgelegten Bedingungen zu bestimmen, dem in Teil XV Abschnitt 2 vorgesehenen Verfahren unterworfen werden.

XVI. In Bezug auf Artikel 297 Absatz 3 Buchstabe b Ziffer iii und Buchstabe c wird Ecuador die Gültigkeit eines Berichts der Vergleichskommission nicht anerkennen, wenn diese das Ermessen des ecuadorianischen Staates betreffend die Nutzung des Überschusses der lebenden Ressourcen im Sinne der Artikel 62, 69 und 70 des Übereinkommens in den Gebieten, in denen es Souveränität und Hoheitsbefugnisse ausübt, durch ihr eigenes ersetzt oder wenn deren Empfehlungen schädliche Auswirkungen auf die ecuadorianischen Fischereitätigkeiten hätten.

XVII. In Übereinstimmung mit Artikel 298 des Übereinkommens erklärt Ecuador, dass es keinem der in Teil XV Abschnitt 2 vorgesehenen Verfahren in Bezug auf die in Absatz 1 Buchstaben a, b und c des genannten Artikels beschriebenen Streitigkeiten zustimmt.

XVIII. Ecuador erklärt in Übereinstimmung mit den Artikeln 5 und 416 der Verfassung der Republik, dass seine Seegebiete eine Zone des Friedens sind und infolgedessen ohne seine ausdrückliche Zustimmung keine militärischen Übungen oder Manöver jeglicher Art sowie keine Schifffahrtstätigkeiten durchgeführt werden dürfen, die Frieden und Sicherheit bedrohen oder bedrohen könnten.

Ferner erklärt es hiermit, dass für Schiffe mit Kernenergieantrieb oder Schiffe, die radioaktive, giftige, gefährliche oder schäd-

spaces of ships powered by nuclear energy or transporting radioactive, toxic, hazardous or harmful substances.”

liche Stoffe befördern, die Durchfahrt durch seine Seegebiete nur mit vorheriger Ankündigung und Genehmigung gestattet ist.“

II.

Saudi-Arabien* hat am 10. Januar 2014 gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen eine Erklärung nach Artikel 287 des Übereinkommens abgegeben.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 21. August 2013 (BGBl. II S. 1274).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar.

Berlin, den 15. April 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Götz Schmidt-Bremme

Bekanntmachung zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf

Vom 23. April 2014

Zum Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (BGBl. 1989 II S. 586, 588; 1990 II S. 1699) wird bekannt gemacht, dass Norwegen* seine bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde abgegebene Erklärung nach Artikel 92 zu Teil II des Übereinkommens (vgl. die Bekanntmachung vom 23. Oktober 1990, BGBl. II S. 1477) am 14. April 2014 zurückgenommen hat. Diese Rücknahme wird gemäß Artikel 97 Absatz 3 Satz 2 am 1. November 2014 wirksam.

Norwegen* hat weiterhin am 14. April 2014 eine gemäß Artikel 97 Absatz 3 Satz 2 des Übereinkommens am 1. November 2014 wirksam werdende ergänzende Erklärung zu der bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde abgegebenen Erklärung nach Artikel 94 (vgl. die Bekanntmachung vom 23. Oktober 1990, BGBl. II S. 1477) abgegeben.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 6. November 2013 (BGBl. II S. 1586).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar.

Berlin, den 23. April 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Götz Schmidt-Bremme

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Änderung vom 3. Dezember 1999 des Montrealer Protokolls
über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen**

Vom 24. April 2014

Die Änderung vom 3. Dezember 1999 des Montrealer Protokolls vom 16. September 1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (BGBl. 2002 II S. 921, 923), wird nach ihrem Artikel 3 Absatz 3 für

Libyen am 14. Juli 2014
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 19. März 2014 (BGBl. II S. 298).

Berlin, den 24. April 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Götz Schmidt-Bremme

**Bekanntmachung
des deutsch-palästinensischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 30. April 2014

Das in Berlin am 19. März 2014 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Palästinensischen Befreiungsorganisation zugunsten des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums für Planung und Verwaltungsentwicklung, des Ministeriums für Kommunalverwaltung und des Ministeriums für Bildung und Hochschulwesen über Finanzielle Zusammenarbeit 2013 ist nach seinem Artikel 5

am 19. März 2014
in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 30. April 2014

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Elke Löbel

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Palästinensischen Befreiungsorganisation
zugunsten
des Ministeriums der Finanzen,
des Ministeriums für Planung und Verwaltungsentwicklung,
des Ministeriums für Kommunalverwaltung und
des Ministeriums für Bildung und Hochschulwesen
über Finanzielle Zusammenarbeit 2013**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Palästinensische Befreiungsorganisation
zugunsten
des Ministeriums der Finanzen,
des Ministeriums für Planung und Verwaltungsentwicklung,
des Ministeriums für Kommunalverwaltung
und des Ministeriums für Bildung und Hochschulwesen –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Palästinensischen Befreiungsorganisation zugunsten der oben genannten Ministerien,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung im Palästinensischen Gebiet beizutragen,

in Bekräftigung ihres Eintretens für die gemeinsame Vision eines Palästinensischen Staates, eingebettet in eine Zweistaatenlösung als Ergebnis von Verhandlungen über den endgültigen Status,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Verhandlungen über deutsch-palästinensische Entwicklungszusammenarbeit vom 22. und 23. Mai 2013 in Bonn –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Palästinensischen Befreiungsorganisation zugunsten der oben genannten Ministerien oder anderen auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) folgende Beträge zu erhalten:

Finanzierungsbeiträge von insgesamt 41 Millionen Euro für die Vorhaben:

- a) „Abwasserentsorgung Nablus Ost“ bis zu 10 Millionen Euro;
- b) „Wasserversorgung Jerusalem Water Undertaking (JWU) II“ bis zu 8 Millionen Euro;
- c) „Bildungsprogramm III“ bis zu 10 Millionen Euro;
- d) „EGP X Armutsorientierte Infrastruktur“ bis zu 5 Millionen Euro;
- e) „Kommunalentwicklungsprogramm V (MDLF V)“ bis zu 8 Millionen Euro,

wenn nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, dass sie als Maßnahmen zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung von Frauen, selbsthilfeeorientierte Maßnahmen zur Armutsbekämpfung, Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder Vorhaben der sozialen Infrastruktur oder des Umweltschutzes die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllen.

(2) Kann bei einem der in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben die dort genannte Bestätigung nicht erfolgen, so ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Palästinensischen Befreiungsorganisation zugunsten der oben genannten Ministerien von der KfW für dieses Vorhaben, bis zur Höhe des vorgesehenen Finanzierungsbeitrags, ein Darlehen zu erhalten.

(3) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Palästinensischen Befreiungsorganisation zugunsten der oben genannten Ministerien durch andere Vorhaben ersetzt werden. Wird ein in Absatz 1 bezeichnetes Vorhaben durch ein Vorhaben ersetzt, das als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als selbsthilfeeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung oder als Maßnahme, die der Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung der Frau dient, die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt, so kann ein Finanzierungsbeitrag, anderenfalls ein Darlehen gewährt werden.

(4) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Palästinensischen Befreiungsorganisation zugunsten der oben genannten Ministerien zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(5) Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen nach Absatz 1 und Absatz 4 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von sieben Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge ge-

geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2020.

(3) Die Palästinensische Befreiungsorganisation zugunsten der oben genannten Ministerien, soweit sie nicht Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Palästinensische Befreiungsorganisation zugunsten der oben genannten Ministerien stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge im Palästinensischen Gebiet erhoben werden.

Artikel 4

Die Palästinensische Befreiungsorganisation zugunsten der oben genannten Ministerien überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Berlin am 19. März 2014 in zwei Urschriften, jede in deutscher, arabischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des arabischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Clemens v. Goetze
Gerd Müller

Für die Palästinensische Befreiungsorganisation
zugunsten der oben genannten Ministerien

R. Hamdallah

Bekanntmachung der Vereinbarung über die Änderung des deutsch-britischen Abkommens vom 9. Mai 2003 über den gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen

Vom 30. April 2014

Die in Berlin durch Notenwechsel vom 31. März 2014 und 23. April 2014 geschlossene Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland über die Änderung des Abkommens vom 9. Mai 2003 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland über den gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen (BGBl. 2003 II S. 568) ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 23. April 2014

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 30. April 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Pascal Hector

Auswärtiges Amt

Berlin, 23. April 2014

Verbalnote

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, den Eingang der Verbalnote Nr. 31/2014 der Botschaft des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland vom 31. März 2014 betreffend das Abkommen von London vom 9. Mai 2003 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland über den gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen („das Abkommen“) zu bestätigen, die in vereinbarter deutscher Fassung wie folgt lautet:

„Die Britische Botschaft in Berlin beehrt sich, gegenüber dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland auf die Gespräche zwischen unseren beiden Regierungen über das am 9. Mai 2003 in London geschlossene Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland über den gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen („das Abkommen“) Bezug zu nehmen. Infolge der genannten Gespräche ist die Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland der Auffassung, dass nunmehr folgende Abmachungen gelten:

Um den am 2. April 2014 in Kraft tretenden Änderungen im britischen Geheimhaltungssystem Rechnung zu tragen, haben die Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und die Regierung der Bundesrepublik Deutschland durch ihre jeweiligen Nationalen Sicherheitsbehörden, namentlich die britische Nationale Sicherheitsbehörde, vertreten durch das Kabinettsamt, und die deutsche Nationale Sicherheitsbehörde, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und die Regierung der Bundesrepublik Deutschland verpflichten sich, auch in Zukunft die Verschlusssachen der jeweils anderen Seite unter Einhaltung gemeinsam beschlossener und annehmbarer Standards, wie sie im Abkommen niedergelegt sind, zu schützen.
2. Die Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und die Regierung der Bundesrepublik Deutschland haben durch ihre jeweiligen Nationalen Sicherheitsbehörden im Rahmen zweiseitiger Gespräche am 15. und 16. Januar 2014 in Berlin beschlossen, dass zusätzlich zu den Änderungen des Abkommens, die durch die Änderungen im britischen Geheimhaltungssystem erforderlich werden, grundlegende Änderungen des Abkommens notwendig sind. Beide Regierungen haben beschlossen und sich verpflichtet, ein neues Sicherheitsabkommen zu verhandeln, welches das bestehende Abkommen ersetzen soll.
3. Das Abkommen wird bis zum Abschluss eines neuen Sicherheitsabkommens in Kraft bleiben; die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat beschlossen, die Änderungen im britischen Geheimhaltungssystem ab dem 2. April 2014 wie folgt zu berücksichtigen:
 - a. Das Vereinigte Königreich hat den Geheimhaltungsgrad UK RESTRICTED abgeschafft. VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH entspricht stattdessen UK OFFICIAL - SENSITIVE.
 - b. Das Vereinigte Königreich wird den Geheimhaltungsgrad UK CONFIDENTIAL abschaffen.
4. Nach dem 2. April 2014 gelten folgende Entsprechungen:

im Vereinigten Königreich	in Deutschland
UK TOP SECRET	STRENG GEHEIM
UK SECRET	GEHEIM
Siehe Nummer 5	VS-VERTRAULICH
UK OFFICIAL - SENSITIVE	VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

5. Das Vereinigte Königreich wird als VS-VERTRAULICH eingestuft Verschlusssachen denselben Geheimhaltungsgrad gewähren, der für UK SECRET gewährt wird. Die Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland hat der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die deutsche Nationale Sicherheitsbehörde, durch die britische Nationale Sicherheitsbehörde zugesichert, dass das Vereinigte Königreich als VS-VERTRAULICH eingestufte Verschlusssachen, die sich in seinem Besitz befinden, nicht neu kennzeichnen wird und dass sie Richtlinien erarbeiten wird, um eine unbeabsichtigte Höhereinstufung zu vermeiden.

Falls die genannten Abmachungen für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland annehmbar sind, beehrt sich die Britische Botschaft vorzuschlagen, dass diese Note und die diesbezügliche Antwort des Auswärtigen Amts die Vereinbarung unserer beiden Regierungen zu dieser Frage aktenkundig machen; diese Vereinbarung wird mit dem Datum der Antwort des Auswärtigen Amts wirksam.

Die Britische Botschaft in Berlin benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland erneut seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland Nr. 31/2014 vom 31. März 2014 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, die mit dem Datum dieser Verbalnote in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland benutzt diesen Anlass, die Botschaft des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft
des Vereinigten Königreichs
Großbritannien und Nordirland
Berlin

**Bekanntmachung
zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form
von Diskriminierung der Frau**

Vom 30. April 2014

Zum Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (BGBl. 1985 II S. 647, 648) hat Tunesien* seine zu Artikel 15 Absatz 4 abgegebene Erklärung und seinen Vorbehalt zu Artikel 9 Absatz 2, Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe c, d, f, g und h und Artikel 29 Absatz 1 des Übereinkommens (vgl. die Bekanntmachung vom 27. März 1987, BGBl. II S. 233) mit Wirkung vom 17. April 2014 zurückgezogen.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 27. Februar 2014 (BGBl. II S. 240).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar.

Berlin, den 30. April 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Pascal Hector

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des VN-Waffenübereinkommens**

Vom 8. Mai 2014

Zu dem Übereinkommen vom 10. Oktober 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können (BGBl. 1992 II S. 958, 959; 1993 II S. 935), haben die Niederlande mit Wirkung vom 28. April 2014 eine Erklärung* zum territorialen Geltungsbereich abgegeben (vgl. die Bekanntmachung vom 27. Juli 1993, BGBl. II S. 1813).

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 1. Oktober 2013 (BGBl. II S. 1555).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar.

Berlin, den 8. Mai 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls II (in der geänderten Fassung)
zu dem VN-Waffenübereinkommen**

Vom 8. Mai 2014

Zu dem Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen in der am 3. Mai 1996 geänderten Fassung (Protokoll II in der am 3. Mai 1996 geänderten Fassung) zu dem Übereinkommen vom 10. Oktober 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können (BGBl. 1997 II S. 806, 807), haben die Niederlande mit Wirkung vom 28. April 2014 eine Erklärung* zum territorialen Geltungsbereich abgegeben (vgl. die Bekanntmachung vom 11. August 1999, BGBl. II S. 789).

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 1. Oktober 2013 (BGBl. II S. 1556).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Protokoll, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar.

Berlin, den 8. Mai 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls IV zu dem VN-Waffenübereinkommen**

Vom 8. Mai 2014

Zu dem Protokoll vom 13. Oktober 1995 über blindmachende Laserwaffen (Protokoll IV) zu dem Übereinkommen vom 10. Oktober 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können (BGBl. 1997 II S. 806, 827), haben die Niederlande mit Wirkung vom 28. April 2014 eine Erklärung* zum territorialen Geltungsbereich abgegeben (vgl. die Bekanntmachung vom 22. Juli 1999, BGBl. II S. 717).

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 12. Juli 2013 (BGBl. II S. 1138).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Protokoll, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar.

Berlin, den 8. Mai 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls V zu dem VN-Waffenübereinkommen**

Vom 13. Mai 2014

Zu dem Protokoll vom 28. November 2003 über explosive Kampfmittelrückstände (Protokoll V, BGBl. 2005 II S. 122, 123) zu dem Übereinkommen vom 10. Oktober 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können (VN-Waffenübereinkommen, BGBl. 1992 II S. 958, 959; 1993 II S. 935), haben die Niederlande mit Wirkung vom 28. April 2014 eine Erklärung* zum territorialen Geltungsbereich abgegeben (vgl. die Bekanntmachung vom 4. Mai 2007, BGBl. II S. 761).

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 5. Dezember 2013 (BGBl. II S. 1648).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Protokoll, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar.

Berlin, den 13. Mai 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens
zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen**

Vom 13. Mai 2014

Das Internationale Übereinkommen vom 13. April 2005 zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen (BGBl. 2007 II S. 1586, 1587) wird nach seinem Artikel 25 Absatz 2 für

Dschibuti am 25. Mai 2014
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 20. März 2014 (BGBl. II S. 299).

Berlin, den 13. Mai 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über die Registrierung
von in den Weltraum gestarteten Gegenständen**

Vom 13. Mai 2014

Das Übereinkommen vom 14. Januar 1975 über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen (BGBl. 1979 II S. 650, 651) ist nach seinem Artikel VIII Absatz 4 für

Kuwait am 28. April 2014
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 22. Januar 2014 (BGBl. II S. 135).

Berlin, den 13. Mai 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Änderung von Artikel 1 des VN-Waffenübereinkommens**

Vom 16. Mai 2014

Zu der am 21. Dezember 2001 angenommenen Änderung (BGBl. 2004 II S. 1507, 1508) von Artikel 1 des Übereinkommens vom 10. Oktober 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können (VN-Waffenübereinkommen – BGBl. 1992 II S. 958, 959; 1993 II S. 935), haben die Niederlande eine Erklärung* zur territorialen Anwendbarkeit abgegeben (vgl. die Bekanntmachung vom 21. März 2005, BGBl. II S. 507).

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 5. Dezember 2013 (BGBl. II S. 1648).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu dieser Änderung, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar.

Berlin, den 16. Mai 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls von 1992
zur Änderung des Internationalen Übereinkommens von 1969
über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden**

Vom 16. Mai 2014

Das Protokoll von 1992 vom 27. November 1992 zur Änderung des Internationalen Übereinkommens von 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden (BGBl. 1994 II S. 1150, 1152) wird nach seinem Artikel 13 Absatz 4 für

Nicaragua
in Kraft treten.

am 4. April 2015

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 8. Juni 2012 (BGBl. II S. 720).

Berlin, den 16. Mai 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen
der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen**

Vom 21. Mai 2014

Das am 21. November 1947 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommene Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen (BGBl. 1954 II S. 639, 640, 653; 1971 II S. 129, 131; 1979 II S. 812, 813; 1988 II S. 979, 980; 2010 II S. 782, 783) ist nach seinem Artikel XI § 41 für folgenden weiteren Staat in Kraft getreten:

El Salvador* am 24. September 2012
nach Maßgabe eines bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde abgegebenen
Vorbehalts zu Artikel VII § 24 und Artikel IX § 32 des Abkommens

und unter Anwendung auf

- Internationale Arbeitsorganisation (ILO; auch IAO) – Anlage I – vom 14. September 1948
- Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) – Anlage II – (2. revidierte Fassung vom 28. Dezember 1965)
- Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) – Anlage III – vom 11. August 1948
- Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) – Anlage IV – vom 7. Februar 1949
- Internationaler Währungsfonds (IMF) – Anlage V – vom 9. Mai 1949
- Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (IBRD) – Anlage VI – vom 29. April 1949
- Weltgesundheitsorganisation (WHO) – Anlage VII – (3. revidierte Fassung vom 25. Juli 1958)
- Weltpostverein (UPU) – Anlage VIII – vom 11. Juli 1949
- Internationale Fernmelde-Union (ITU) – Anlage IX – vom 16. Januar 1951
- Weltorganisation für Meteorologie (WMO) – Anlage XI – vom 29. Dezember 1951
- Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) – Anlage XV – vom 19. Oktober 1977
- Internationaler Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD) – Anlage XVI – vom 16. Dezember 1977
- Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung (UNIDO) – Anlage XVII – vom 15. September 1987.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 22. Januar 2014 (BGBl. II S. 135).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Abkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar.

Berlin, den 21. Mai 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Postanschrift: 11015 Berlin

Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz

Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II

Postanschrift: 53094 Bonn

Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn

Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH

Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 52,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 4,25 € (3,20 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten).

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Rechte des Kindes

Vom 21. Mai 2014

Das Vereinigte Königreich hat gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen als Verwahrer des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (BGBl. 1992 II S. 121, 122) eine Erklärung* hinsichtlich der Anwendbarkeit des Übereinkommens auf Jersey mit Wirkung vom 29. April 2014 abgegeben (vgl. die Bekanntmachung vom 10. Juli 1992, BGBl. II S. 990).

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 31. Januar 2014 (BGBl. II S. 178).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar.

Berlin, den 21. Mai 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney